

**Studienordnung
für den Studiengang Geographie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen
Vom 30. Juli 2003**

Verkündungsblatt S. 137

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Studienordnung
- § 3 Studienziele
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Wünschenswerte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer, Umfang

II. Gliederung des Studiums

- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Inhalte des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 13 Ergänzungsprüfung Sekundarstufe I
- § 14 Erweiterungsprüfung Sekundarstufe II
- § 15 Freiversuch

III. Besondere Bestimmungen

- § 16 Schulpraktische Studien
- § 17 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 18 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise
- § 19 Studienplan
- § 20 Studienberatung
- § 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Geographie kann an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen, als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I und II studiert werden. Es ist gemeinsam mit einem weiteren Unterrichtsfach und mit Erziehungswissenschaft zu studieren. Für die einzelnen Studiengänge und Studienfächer werden jeweils getrennte Ordnungen erstellt.

(2) Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium des Unterrichtsfachs Geographie in dem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II auf der Grundlage:

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386),
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, berichtigt GV. NW. 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), und
- der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen vom 30. Juli 2003, im Folgenden als Zwischenprüfungsordnung bezeichnet.

§ 2 Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung erfüllt folgende Aufgaben:

1. sie informiert die Studierenden über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiums;
2. sie gibt Empfehlungen, wie die Studierenden das Studium im Hinblick auf die LPO und die Zwischenprüfungsordnung durchführen und ihr Studium im Unterrichtsfach Geographie strukturieren sollen;

3. sie gewährleistet, dass die Studierenden in der von der LPO vorgeschriebenen Regelstudiendauer die vorgeschriebenen Studienleistungen erbringen können.

§ 3 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf ein Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Unterrichtsfach Geographie. In das fachwissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

(2) Das Studium des Unterrichtsfachs Geographie orientiert sich an der Aufgabe des künftigen Lehrers. Insbesondere sollen die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Das Studium soll dazu dienen:

- räumliche Strukturen und raumwirksame Prozesse zu erfassen und zu erklären,
- unterschiedliche Lebensformen, Gesellschaftssysteme, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen in verschiedenen Räumen zu verstehen und Wechselwirkungen mit der natürlichen und anthropogenen Umwelt aufzuzeigen,
- raumrelevante Thesen, Zielvorstellungen und Forderungen gesellschaftlicher Gruppen und ihre planerische Umsetzung fachwissenschaftlich zu überprüfen,
- die Belastbarkeit der Erde zu erkennen und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen zu erlernen,
- exemplarisch vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der Physischen Geographie, der Anthropogeographie und der Regionalen Geographie zu erwerben
- durch lokales, regionales und globales vernetztes Denken nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
- mit Elementen raumwissenschaftlicher Modell- und Theoriebildung umzugehen, geographische Arbeitsmittel (Statistiken, Diagramme, Karten, Luftbilder u.a.) auszuwerten und zu interpretieren sowie geographische Arbeitsweisen (Messungen, Kartierungen, Befragungen, EDV-Auswertungen ua.) anzuwenden,
- Einblicke in wichtige Arbeitsbereiche und Methodenansätze geographiedidaktischer Forschung und Kenntnis der Literatur eines ausgewählten Teilgebiets zu gewinnen,
- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse und Methoden für den Geographieunterricht in der Sekundarstufe II umzusetzen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 20 Abs. 5.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

§ 5 Wünschenswerte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Für das Studium des Unterrichtsfaches Geographie wird grundsätzlich von der Beherrschung einer modernen Fremdsprache, in der Regel Englisch, ausgegangen. Darüber hinaus sind Kenntnisse in weiteren modernen Fremdsprachen, die zur Lektüre wissenschaftlicher Literatur befähigen, nachdrücklich zu empfehlen.

(2) Daneben sind mathematische Kenntnisse für den Erwerb von Fertigkeiten in der geographischen Methodik, insbesondere der Statistik und Datenverarbeitung, erforderlich.

(3) Kenntnisse im Umgang mit dem PC sind für die Auswertung von Erhebungen und Messreihen nützlich; spätestens bis zu Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. Neben den methodischen Praktika des Grundstudiums sollten gegebenenfalls entsprechende Kurse des Hochschulrechenzentrums besucht werden.

(4) Wünschenswert für das Studium des Unterrichtsfaches Geographie ist schließlich Aufgeschlossenheit für naturwissenschaftliche, ökonomische, sozialwissenschaftliche und historische Zusammenhänge.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfachs Geographie kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer, Umfang

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 85 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) beträgt neun Semester. Sie umfasst die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (§ 41 Abs. 6 LPO).

(2) Der Studienumfang im Unterrichtsfach Geographie beträgt etwa 61 Semesterwochenstunden (SWS) im Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II.

II. Gliederung des Studiums

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von in der Regel je vier Semestern.
- (2) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen und bereitet auf die weitere selbstständige wissenschaftliche Arbeit vor. Es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und führt in auszuwählenden Bereichen zu einer wissenschaftlichen Vertiefung. Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab.

§ 9

Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium im Unterrichtsfach Geographie umfasst 29 gewichtete Semesterwochenstunden.¹ Davon entfallen

- auf Pflichtveranstaltungen 27 SWS
- auf Wahlpflichtveranstaltungen 2 SWS

(2) Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind:

- Physiogeographie I: Relief und Boden 4 SWS
- Physiogeographie II: Klima, Vegetation und Landschaft 4 SWS
- Anthropogeographie I: Bevölkerung und Siedlung 4 SWS
- Anthropogeographie II: Wirtschaft und Gesellschaft 4 SWS
- Methodisches Praktikum I: Kartographie und GIS 3 SWS
- Methodisches Praktikum II: Statistik und EDV 3 SWS
- Grundlagen der Geographiedidaktik 2 SWS
- Einführung in die Geologie mit Übung zur Gesteinsbestimmung 3 SWS

(3) Hinzu tritt eine Wahlpflichtveranstaltung zur Regionalen Geographie Nordrhein-Westfalens im Umfang von 2 SWS.

(4) Die Studierenden benötigen gemäß § 7 Abs. 5 LPO bis zum Beginn des Hauptstudiums grundlegende Kenntnisse über Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Diese werden fachspezifisch in den methodischen Praktika erworben.

(5) Im Zusammenhang mit den vier Grundlagenmodulen zur Physio- und Anthropogeographie ist die Teilnahme an je einer, im Zusammenhang mit dem Modul zur Regionalen Geographie von Nordrhein-Westfalen die Teilnahme

¹ Praktika und Exkursionen werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

an zwei eintägigen Exkursionen verpflichtend. Weiterhin ist wahlweise mit dem Modul Physiogeographie I oder Physiogeographie II die Teilnahme an einem dreitägigen physiogeographischen sowie wahlweise mit dem Modul Anthropogeographie I oder Anthropogeographie II die Teilnahme an einem dreitägigen anthropogeographischen Geländepraktikum verpflichtend.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt.
- (3) Zu einer Teilprüfung im Rahmen dieser Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen, mindestens ein Semester vor Ablegung der Prüfungsleistung im Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen ist,
2. den Antrag auf Zulassung zu dieser Teilprüfung schriftlich stellt,
3. an der auf die jeweilige Teilprüfung hinführenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat.

(4) Die letzte Teilprüfung der Zwischenprüfung (mündliche Prüfung) ist in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Teilprüfung

- ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nachzuweisen,
- sind drei Leistungsnachweise vorzulegen, und zwar je einer aus den beiden methodischen Praktika sowie einer aus der Einführung in die Geologie mit Übung zur Gesteinsbestimmung.

(5) Die Zwischenprüfung besteht aus jeweils zwei zweistündigen Teilklausuren in den Grundlagen der Physischen Geographie und in den Grundlagen der Anthropogeographie, einer zweistündigen Klausur in Didaktik der Geographie sowie einer mündlichen Prüfung in der Regionalen Geographie Nordrhein-Westfalens. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 11

Inhalte des Hauptstudiums

(1) Auf das Hauptstudium des Unterrichtsfachs Geographie entfallen rund 32 gewichtete Semesterwochenstunden.²

Es gliedert sich nach Maßgabe der Anlage 7 zu § 55 LPO in folgende Bereiche und Teilgebiete:

² Praktika, Exkursionen und schulpraktische Studien werden mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

**Bereich
Teilgebiete**

A: Physische Geographie/Geoökologie

1. Geomorphologie/Bodengeographie
2. Klimageographie/Hydrogeographie
3. Vegetationsgeographie
4. Landschaftsökologie

B: Anthropogeographie/Sozialgeographie

1. Wirtschaftsgeographie
2. Siedlungsgeographie
3. Bevölkerungsgeographie
4. Stadt-, Regional- und Landesentwicklung

C: Regionale Geographie

1. Deutschland
2. Europa
3. Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde

D: Theorien und Methoden der Geographie

1. Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)
2. Methoden geographischer Feldarbeit
3. Theorien und Geschichte der Geographie

E: Didaktik der Geographie

1. Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
2. Methoden und Medien des Geographieunterrichts

(2) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums ist im Hauptstudium das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist.

Von den 32 SWS entfallen:

- auf das Studium je eines Teilgebietes des Bereiches A, B, und C (jeweils 4 SWS): 12 SWS
- auf das Studium eines Teilgebietes des Bereiches E 6 SWS
- auf das fünfte Teilgebiet 4 SWS
- auf das vertiefte Studium in einem Teilgebiet des Bereiches A, B, C oder E zusätzlich 4 SWS
- auf das Methodische Praktikum III (Bereich D) 2 SWS

(3) Für das Studium der Teilgebiete ist je ein Teilgebiet aus folgenden Bereichen zu wählen:

- A. Physische Geographie/Geoökologie
- B. Anthropogeographie/Sozialgeographie
- C. Regionale Geographie
- E. Didaktik der Geographie

Das fünfte Teilgebiet ist dem Bereich A, B, C oder D zu entnehmen.

(4) Wird das Teilgebiet A1 als Teilgebiet der vertieften Studien gewählt, können geologische Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von 4 SWS einbezogen werden.

(5) Im Bereich E: Didaktik der Geographie entfallen von den 6 SWS 2 SWS verpflichtend auf die schulpraktischen Studien.

(6) Im Bereich C ist die erfolgreiche Teilnahme an einer großen geographischen Auslandsexkursion von mindestens 14 Tagen verpflichtend. Weiterhin sind fünf Exkursionstage aus den Bereichen A, B, C oder E, darunter bis zu drei geologische, nachzuweisen; sie stehen in der Regel im Zusammenhang mit den Veranstaltungen in den Teilgebieten. Darüber hinaus ist ein mindestens dreitägiges Geländepraktikum für Fortgeschrittene in einem der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A, B oder C obligatorisch.

(7) In drei von den vier Bereichen A, B, C und E, darunter im Teilgebiet der vertieften Studien, ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis gemäß § 18 Abs. 2 zu erwerben, in dem Teilgebiet des Bereichs C unter Einschluss der großen Exkursion.

§ 12

Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium schließt ab mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer,
2. schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern.

(3) Die Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester erbracht werden.

(4) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d.h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft voraus. Aus dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, sind ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der vertieften Studien und ein qualifizierter Studiennachweis aus einem anderen Teilgebiet vorzulegen.

(5) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Teilgebiet der vertieften Studien angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sofern die Themenstellung die Gewinnung empirischer Materialien erfordert, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(6) Wurde die Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 Nr. 1 nach dem sechsten Semester erbracht, so soll zur Fortsetzung der Prüfung der Zulassungsantrag zu Beginn des

vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ergänzt werden. Dabei sind die schulpraktischen Studien nachzuweisen und die erforderlichen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise sowie die Teilnahmescheine der Geländetage vorzulegen.

(7) Im Unterrichtsfach Geographie ist eine Klausurarbeit (Arbeit unter Aufsicht) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten beträgt vier Stunden. Ist die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Geographie angefertigt worden, ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

(8) Im Unterrichtsfach Geographie ist ferner eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(9) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

§ 13

Ergänzungsprüfung Sekundarstufe I

(1) Wer seine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Geographie ablegt, kann gemäß § 47 Abs. 1 LPO die zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.

(2) Voraussetzung für diese Prüfung sind gemäß § 47 Abs. 2 LPO zusätzliche auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Studien in zwei Teilgebieten im Umfang von mindestens 6 SWS.

(3) Die Prüfung, für die eine vornehmlich fachdidaktische Aufgabenstellung gilt, besteht in einem der Unterrichtsfächer aus einer Arbeit unter Aufsicht sowie in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach aus einer 15minütigen mündlichen Prüfung im Anschluss an die SII-Prüfung.

(4) Wird im Rahmen der Ergänzungsprüfung eine mündliche Prüfung im Unterrichtsfach Geographie durchgeführt, sind hierzu gemäß § 47 Abs. 3 LPO zwei Teilgebiete zu benennen.

(5) Wird die Ergänzungsprüfung nur im Fach Geographie abgelegt, weil das zweite Fach gemäß § 37 Abs. 1 LPO für die Sekundarstufe I nicht zugelassen ist, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen im Fach Geographie zu erbringen.

§ 14

Erweiterungsprüfung Sekundarstufe II

(1) Der § 29 LPO räumt die Möglichkeit ein, bei reduziertem Studienvolumen in einer Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach zu erwerben. Diese Erweiterungsprüfung kann nach bestandener Erster Staatsprüfung abgelegt werden.

(2) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind im Fach Geographie aus dem Grundstudium zwei Leistungsnachweise, und zwar je einer aus „Physiogeographie I und II“ und „Anthropogeographie I und II“ sowie die Leistungsnachweise und qualifizierten Studien-

nachweise des Hauptstudiums gemäß § 11 Abs. 7 vorzulegen.

§ 15

Freiversuch

(1) Erfolgt die Ergänzung des Zulassungsantrags innerhalb der in § 12 Abs. 6 genannten Frist, dann

- gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen,
- kann bei bestandener Erster Staatsprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Unterrichtsfach Geographie einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Näheres regelt § 28 LPO.

III. Besondere Bestimmungen

§ 16

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind verpflichtender Bestandteil des Lehramtsstudiums. Sie ermöglichen insbesondere die Begegnung mit Schule und Unterricht (Praktikum).

(2) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

- schulpraktische Studien I: Blockpraktikum mit Vorbereitung in Erziehungswissenschaft,
- schulpraktische Studien II: fachdidaktische, in der Regel semesterbegleitende Praktika in jedem Unterrichtsfach

(3) Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien ist bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (§ 11 Abs. 5) nachzuweisen.

§ 17

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Veranstaltungsarten vermittelt:

1. Vorlesungen dienen als eine zusammenfassende Darstellung von Grundpositionen und neuen Ergebnissen der Forschung zur Orientierung über ein Fachgebiet oder einen Themen- und Problembereich. Sie erfordern die Mitarbeit der Studierenden durch kontinuierliches Literaturstudium.
2. In den Übungen sollen die Studierenden praktischen Umgang mit Arbeitsmitteln und Methoden des Faches kennen- und beherrschen lernen. Dies kann auch im Gelände, im Labor oder in der Schule geschehen.
3. In den Seminaren und Hauptseminaren werden enger gefasste Themen - auch in englischer Sprache - durch die Auswertung von Fachliteratur und anderen Quellen behandelt, divergierende fachliche

Positionen dargestellt und diskutiert. Sie erfordern eine intensive Vorbereitung und Mitarbeit von den Studierenden.

In den Hauptseminaren wird daher von den Studierenden unabhängig von den für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise zu erbringenden Leistungen eigenständige aktive Mitarbeit erwartet.

Die intensive Form der Vermittlung von Lehrinhalten kann eine Begrenzung der Teilnehmerzahl eines Hauptseminars notwendig machen.

4. Die Praktika des Grundstudiums sollen die Studierenden in die Lage versetzen, wichtige Techniken und Methoden selbstständig auf theoretisch abgehandelte Probleme anzuwenden.
5. Mit den Exkursionen erwerben die Studierenden überblickshaft, mit den Geländepraktika durch intensive Eigenarbeit die Fähigkeit, Räume und deren einzelne Elemente mit Hilfe der direkten Anschauung zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären.

§ 18 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden aufgrund mindestens einer der folgenden, individuell zurechenbaren Leistungen erworben:

- Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung,
- mündliche Prüfungen,
- Arbeiten unter Aufsicht,
- schriftliche Hausarbeiten.

Der Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptstudium erfordert eine selbstständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Darstellungsmethoden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium. Sie werden aufgrund individuell zurechenbarer, in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügender Leistungen erworben, und zwar unter anderem durch:

- Referate,
- Exkursionsberichte,
- Moderation eines Seminarabschnittes,
- Praktikumsberichte.

(3) Die jeweils möglichen Erbringungsformen für einen Leistungsnachweis oder einen qualifizierten Studiennachweis werden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wurde ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 20 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Universität Duisburg-Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 Satz 2 HG).

(2) Zur formalen und inhaltlichen Erläuterung des Geographiestudiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II steht den Studierenden eine regelmäßige Studienberatung des Faches zur Verfügung, die in Zusammenarbeit mit den Studentenvertretern des Faches durchgeführt wird. Darüber hinaus werden neben einer Beratungsveranstaltung die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters ausführlich über den Veranstaltungskanon informiert.

§ 21 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, die an Universitäten und anderen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (vgl. § 18 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Studium in Geographie zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Mindestens die Hälfte des Studiums muss an deutschsprachigen Hochschulen erbracht worden sein. Darüber hinausgehende Studienzeiten im nicht deutschsprachigen Ausland werden nicht angerechnet (vgl. § 5 Abs. 4 LPO).

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Geographie können nur bestandene Hochschulabschlussprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Geographie an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 92 Abs. 3 Satz 6 HG).

(6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität Duisburg-Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

(7) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen sind in §§ 57 ff. LPO geregelt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf Studierende Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2002/03 oder später für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen eingeschrieben worden sind.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur vom 14. Februar 2002.

Duisburg/Essen, den 30. Juli 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner

Anhang:

**Studienplan für den Studiengang Geographie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Duisburg-Essen, Standort Essen
vom 30. Juli 2003**

(ungewichtete Semesterwochenstunden)

8. Sem.	8 SWS	5. Teilgebiet: V + HS				Vertiefende Studien zu einem der gewählten Teilgebiete aus A, B, C oder E									
7. Sem. WS	10 SWS	4. Teilgebiet: V + HS				Schulpraktische Studien (3)		Methodisches Praktikum III: Karten- und Luftbildinterpretation, Labormethoden oder GIS (WP)(3)		Geländepraktikum f. Fortschritt. (WP) (3)(4)		Exkurs. aus TG A,B,C oder E			
6. Sem. SS	10 SWS	3. Teilgebiet (C2 oder C3), V + HS + Große Exkursion (14 Tage)								Exkurs. aus TG A,B,C oder E		Exkurs. aus TG A,B,C oder E			
5. Sem. WS	10 SWS	1. Teilgebiet: V + HS				2. Teilgebiet: V + HS				Exkurs. aus TG A,B,C oder E		Exkurs. aus TG A,B,C oder E			
Zwischenprüfung															
4. Sem. SS	10 SWS	V/Ü Physiogeographie II: Klima, Vegetation und Landschaft (P)		V/Ü Anthropogeographie II: Wirtschaft und Gesellschaft (P)		V/Ü Grundlagen der Didaktik der Geographie (P)		V/Ü Regionale Geographie von Nordrhein-Westfalen (WP)		Exkursion zur Region. Geogr. (WP)(3)		Exkursion zur Region. Geogr. (WP)(3)			
3. Sem. WS	9 SWS					Physio-geogr. Geländepraktikum (P)(1)(3)		Anthropo-geogr. Geländepraktikum (P)(2)(3)		Methodisches Praktikum II: Statistik und EDV (P)(3)					
2. Sem. SS	9 SWS	V/Ü Physiogeographie I: Relief und Boden (P)		V/Ü Anthropogeographie I: Bevölkerung und Siedlung (P)						U Geologische Übung (P)		Physio-geogr. Exkurs. (WP) (3)		Anthro-geogr. Exkurs. (WP) (3)	
1. Sem. WS	9 SWS					Methodisches Praktikum I: Kartographie und GIS (P)(3)				V Einführung in die Geologie (P)					
SWS		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				

(P) Pflichtveranstaltung, (WP) Wahlpflichtveranstaltung

(1) Wahlweise in Verbindung mit Physiogeographie I oder Physiogeographie II

(2) Wahlweise in Verbindung mit Anthropogeographie I oder Anthropogeographie II

(3) Die hier dargestellten Semesterwochenstunden sind mit dem Faktor 0,5 zu gewichten

(4) Wahlweise in einem der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A, B oder C